

Richtlinie zur Breitbandförderung von Unternehmen

§ 1 Zielsetzung

Die Verfügbarkeit einer flächendeckenden und hochwertigen Breitband-Infrastruktur ist für einen Wirtschaftsstandort ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Ziel der Richtlinie ist es, Unternehmen, in allen Regionen des Landes bei der Herstellung des Zugangs zu einer leistungsfähigen Breitband-Infrastruktur zu unterstützen.

§ 2 Förderwerbende

Förderwerbende sind Kleinst-, Klein- und Mittlere Unternehmen (KMU's) der gewerblichen Wirtschaft.

Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens EUR 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Mio. erreichen. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens EUR 50 Mio. Umsatz oder höchstens EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K (2003) 1422).

§ 3 Förderschwerpunkte

Gefördert werden Investitionen in Breitbandinfrastrukturen, die den Bereich vom letzten Standort mit Lichtwellenleiter-Anbindung bis zum jeweiligen Unternehmensstandort beinhalten. Der Förderwerber ist verpflichtet einen Glasfaser-PoP (Zugangspunkt) mit ausreichend reservierten Fasern zu errichten und den Zugang für Dritte (andere Telekommunikationsbetreiber) zu gewährleisten. Es ist verpflichtend auf die aktuellen lokalen Gegebenheiten und den dadurch resultierenden Bedarf Bedacht zu nehmen.

Förderbare Investitionen sind:

- Kosten des Glasfaserkabels inkl. Leerverrohrung
- Kosten für die Verlegung der Kabel inkl. Grabungsarbeiten
- Erforderliche passive Komponenten für den Anschluss

Nicht förderbar sind:

- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen
- Lizenzgebühren
- Laufende Kosten
- Kosten für Investitionen in aktive netzwerktechnische Elemente (z.B. Endkundengeräte inkl. Software)

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Förderhöhe beträgt bei Kleinst- und Kleinunternehmen 50 % und bei mittleren Unternehmen 30 %, der vom Förderwerber getragenen förderfähigen Errichtungs- und Herstellungskosten für einen gigabit-fähigen Breitbandanschluss.
- (2) Für Kleinst- und Kleinunternehmen beträgt die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten € 3.000. Die maximale Förderhöhe beträgt € 15.000 pro anzubindenden Standort des Förderwerbers.
- (3) Für Mittelunternehmen beträgt die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten € 10.000 der förderbaren Investitionskosten. Die maximale Förderhöhe beträgt € 30.000 pro anzubindenden Standort des Förderwerbers.
- (4) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

§ 5 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 6 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wirtschaft@vorarlberg.at

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.
<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 8 Gültigkeit

Diese Richtlinie des Landes Vorarlberg tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2023.